

3. Sonderbedingungen

Unter Ziffer 3 (Sonderbedingungen) finden Sie Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Regelungen zum Baustein und der Tarifbedingungen.

Die Sonderbedingungen gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Regelungen (Teil A Ziffer 1) zum Baustein Krankheitskosten-Versicherung und den Tarifbedingungen (Teil A Ziffer 2).

Sonderbedingungen für die Versicherung AktiMed WechselOption (AWOPTU)

Die Sonderbedingungen gelten, wenn mit uns die Versicherung AktiMed WechselOption vereinbart worden ist. Die Versicherung AktiMed WechselOption hat die Kurzbezeichnung AWOPTU. Die Versicherung AWOPTU gehört zur →Produktgruppe UNI.

Die Sonderbedingungen beinhalten Regelungen über die erforderlichen Eigenschaften, die für den Abschluss und während der Versicherung AWOPTU erfüllt sein müssen sowie über den Inhalt der vereinbarten Option.

Außerdem finden Sie hier besondere Regelungen für die Berechnung des Beitrags und ergänzende Regelungen zur Beendigung der Versicherung AWOPTU.

3.1 Erforderliche Eigenschaften der versicherten Person (Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit)

3.1.1 Welche Voraussetzung muss die zu versichernde Person bei Abschluss der Versicherung AWOPTU erfüllen?

Die Versicherung AWOPTU kann nur für Personen abgeschlossen werden, für die

- gleichzeitig eine Krankheitskosten-Versicherung nach einem Tarif der Tarif-Serie AktiMed,
- der eine betragsmäßig festgelegte Selbstbeteiligung für alle tariflichen Leistungen von nicht mehr als 1.500 Euro vorsieht, neu abgeschlossen wird.

Ein Neuabschluss liegt nicht vor, wenn für die →versicherte Person

- unmittelbar vor Abschluss des Tarifs der Tarif-Serie AktiMed bei uns bereits eine substitutive Krankheitskosten-Versicherung mit Anspruch auf Aufwendungsersatz bestanden hat oder
- die Umstellung des Versicherungsschutzes in einen Tarif der Tarif-Serie AktiMed aufgrund einer →Anwartschaftsversicherung vorgenommen wird.

3.1.2 Welche Eigenschaft muss die versicherte Person während der Versicherung AWOPTU erfüllen und was gilt bei Wegfall dieser Eigenschaft (Versicherungsfähigkeit)?

Die →versicherte Person ist nach der Versicherung AWOPTU versicherungsfähig, solange für sie bei uns zusätzlich eine →substitutive Krankheitskosten-Versicherung abgeschlossen ist.

Mit Wegfall dieser Eigenschaft endet die Versicherung AWOPTU für die betroffene versicherte Person.

3.2 Vereinbarte Option

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.2.1 Welche Option ist vereinbart?
- 3.2.2 Welche Voraussetzungen gelten zur Ausübung der Option?
- 3.2.3 Zwischen welchen Krankheitskosten-Tarifen können Sie wählen?
- 3.2.4 Wann können Sie die Option ausüben?
- 3.2.5 Wird eine erneute Gesundheitsprüfung durchgeführt?
- 3.2.6 Welchen Beitrag müssen Sie nach Ausübung der Option bezahlen?

3.2.1 Welche Option ist vereinbart?

Sie haben - auch mit Wirkung für →schwebende Versicherungsfälle - das Recht, von uns insgesamt dreimal

- die Umstellung des Versicherungsschutzes für die →versicherte Person auf einen anderen Tarif der Tarif-Serie AktiMed mit höheren oder umfassenderen Leistungen
 - ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten
 - unter Berücksichtigung des vertraglich maßgeblichen →Eintrittsalters
- nach den folgenden Regelungen zu verlangen.

3.2.2 Welche Voraussetzungen gelten zur Ausübung der Option?

Die Ausübung der Option setzt voraus, dass bei uns für die →versicherte Person

- eine →substitutive Krankheitskosten-Versicherung nach einem Tarif der Tarif-Serie AktiMed,
- der eine betragsmäßig festgelegte Selbstbeteiligung für alle tariflichen Leistungen von nicht mehr als 1.500 Euro vorsieht,
- mit Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht.

3.2.3 Zwischen welchen Krankheitskosten-Tarifen können Sie wählen?

Die Option nach Ziffer 3.2.1 erstreckt sich nur auf Krankheitskosten-Tarife der Tarif-Serie AktiMed,

- die für den Neuzugang geöffnet sind und
- bei denen die →versicherte Person die Voraussetzungen für die →Versicherungsfähigkeit nach den Tarifbedingungen (Teil A Ziffer 2) erfüllt.

3.2.4 Wann können Sie die Option ausüben?

Sie können die Umstellung des Versicherungsschutzes in einen nach Ziffer 3.2.3 abschließbaren Tarif

- jeweils zum 1. Januar eines Versicherungsjahrs,
 - frühestens aber zum 1. Januar des vierten Versicherungsjahrs, nachdem die Versicherung AWOPTU für die →versicherte Person begonnen hat,
- beantragen.

Hierzu muss uns Ihr Antrag spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ausübungszeitpunkt nach Satz 1 vorliegen.

Für →schwebende Versicherungsfälle gilt der erhöhte Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Umstellung des Versicherungsschutzes.

3.2.5 Wird eine erneute Gesundheitsprüfung durchgeführt?

Wenn Sie die Option fristgerecht ausüben, werden wir den Antrag auf Abschluss der nach Ziffer 3.2.3 abschließbaren Tarife ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten annehmen. Be-

sondere vertragliche Vereinbarungen werden an den jeweiligen Leistungsumfang des neuen Tarifs angeglichen.

3.2.6 Welchen Beitrag müssen Sie nach Ausübung der Option bezahlen?

Für die Beitragsberechnung gilt Ziffer 1.6.2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein.

3.3 Besondere Regelungen zum Beitrag

Für die Versicherung AWOPTU gelten folgende besondere Regelungen zum Beitrag:

3.2.7 Welche Besonderheit gilt bei der Beitragsberechnung?

Abweichend von Ziffer 1.6.2 der Allgemeinen Regelungen wird der Beitrag für die Versicherung AWOPTU ausschließlich nach den in unseren →technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen berechnet. Die Beiträge für die Versicherung AWOPTU enthalten keine Anteile für die Bildung einer →Alterungsrückstellung.

3.3.2 Ab wann müssen Sie den Beitrag für die nächst höhere Altersstufe zahlen?

Nach Ablauf des Monats, in dem die →versicherte Person 21 Jahre alt geworden ist, müssen Sie den Beitrag zahlen, der nach der Versicherung AWOPTU für die nächst höhere Altersstufe vorgesehen ist. Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie die Versicherung AWOPTU unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.9.3 Absätze 1 und 4 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein kündigen.

3.4 Beendigung der Versicherung AWOPTU

3.2.8 Welche Besonderheit gilt bei der Vertragsdauer?

Abweichend von Ziffer 1.9.1 Absatz 1 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein gilt für die Versicherung AWOPTU keine →Mindestversicherungsdauer.

Sie können somit die Versicherung AWOPTU nach Ziffer 1.9.3 Absatz 2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein für die →versicherte Person zum Ende eines jeden Versicherungsjahrs mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Kündigung gelten aber unverändert (siehe dazu Ziffer 1.9.3 Absatz 1 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein).

3.2.9 Welche weiteren Beendigungsgründe sind vereinbart?

Ergänzend zu Ziffer 1.9 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein endet die Versicherung AWOPTU für die →versicherte Person auch

- zum Ende des Versicherungsjahrs, in dem zum dritten Mal die Umstellung des Versicherungsschutzes nach Ziffer 3.2.4 beantragt wird,
- spätestens jedoch zum Ende des Versicherungsjahrs, in dem die versicherte Person 50 Jahre alt wird.